

Landkreis Jerichower Land



Lesefassung der Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Landkreis die folgende beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

Titel	Beschluss im Kreistag am:	Vorlage-Nr.:	Bekanntma- chung im Amtsblatt	Inkrafttre- ten:
Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land	20.03.2024	01/428/24/1	Nr. 6 vom 31.04.2024	01.05.2024

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land veröffentlichte Kreisrecht.

Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Landkreis die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 20. März 2024 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises

voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	175.430.300 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	184.780.700 EUR
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	169.212.400 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	179.482.700 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.986.200 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.165.900 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.179.700 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.097.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.179.700 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 30.729.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 22.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden auf

41,00	v. H.	von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A
41,00	v. H.	von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B
41,00	v. H.	von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer
41,00	v. H.	von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
41,00	v. H.	von den Steuerkraftzahlen der Umsatzsteuer
41,00	v. H.	von den Schlüsselzuweisungen

festgesetzt.